

Freiheit statt Vollbeschäftigung

Sascha Liebermann

Vielfältige Auswirkungen, eigenartige Hindernisse – das bedingungslose Grundeinkommen in der deutschen Diskussion¹

Politische Gemeinwesen, Bürger und Experten

„Das Grundeinkommen auf dem Weg nach Europa“ – das ist nicht als Frage gemeint, sondern als Feststellung. Der Titel erhebt das Grundeinkommen zum Subjekt, obgleich es nur eine Idee ist. Kann nun eine Idee handeln? Wir wissen, dass sie das nicht kann, es können nur Menschen in ihrem Geiste handeln, sich ihr verschreiben und sich unter ihr sammeln. Wenn nun aber nicht die Idee sich auf den Weg begeben kann, wer oder was ist dann aber das Subjekt der Grundeinkommensdiskussion? Daraus folgt auch die nächste Frage: Wer ist wo legitimiert, die Idee auf den Weg bringen?

Sie werden diese Fragen vielleicht für umwegig oder müßig halten, doch mir scheint im Titel etwas zum Ausdruck zu kommen, das auch in öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskussionen ums Grundeinkommen zu kurz kommt, und zwar dass nur der Souverän politischer Herrschaft und Ordnung legitimiert ist, ein bedingungsloses Grundeinkommen (bGE) einzuführen. Entsprechend sind auch nur Angehörige dieses Souveräns legitimiert, sich für ein solches Grundeinkommen in ihrem Land zu engagieren und für es zu plädieren. Denn sie sind es, die die Folgen eines Grundeinkommens tragen und verantworten müssen. Wie die Bürger Rechte und Pflichten haben, sich für das Bestehen der politischen Ordnung einzusetzen, so ist auch ihre Loyalität zu demokratisch herbeigeführten Entscheidungen unerlässlich. Ohne diese Loyalität kann ein Gemeinwesen nicht fortbestehen. Folglich nehmen seine Angehörigen im modernen Nationalstaat als Staatsbürger auch eine besondere, eine herausgehobene Stellung ein, ihnen korrespondieren die Rechte und Pflichten, wie sie teils in den Bürgerrechten zum Ausdruck kommen, teils aber in nicht-kodifizierter Form lediglich als Normen des Zusammenlebens existieren.

Im Unterschied zu Staatsbürgern kann eine solche Loyalität weder von Touristen, die sich als Gäste in einem Land aufhalten, noch von Einwanderern erwartet werden. Wenngleich sie die Ordnung zu achten haben, loyal müssen sie zu ihr nicht sein, tragen müssen sie diese nicht. Hieraus ergibt sich auch das Argument, weshalb ein bGE an die Staatsbürgerschaft als Prinzip gebunden werden sollte und weshalb es dann in gleicher oder symbolisch verminderter Höhe an Personen mit dauerhaft bzw. befristeter Aufenthaltsberechtigung gewährt werden kann. Denn ein Gemeinwesen bedarf auch der Bereitschaft der Bürger, sich an es binden zu wollen mit allen Konsequenzen.

¹ Überarbeitete Fassung meines Vortrages anlässlich des Symposium *Grundeinkommen auf dem Weg nach Europa*, am 16. und 17. Mai 2009 in Herzogenrath.

Was folgt hieraus für die Diskussion um ein Grundeinkommen?

Während in Expertisen und wissenschaftlichen Studien methodisch diszipliniert Wirkungszusammenhänge hinsichtlich eines praktischen Lösungsvorschlages, hier: des bGEs, auf der Basis von Erkenntnissen aus Vergangenen ausgelotet werden, um mögliche Auswirkungen darzulegen, sich die Expertise aber eines Urteils darüber, ob die untersuchten Vorschläge normativ wünschenswert sind, enthalten soll², dürfen Bürger sich gerade nicht enthalten, sie sollen Stellung beziehen, damit ihren Repräsentanten erfahrbar wird, was sie als Bürger für wichtig und richtig erachten. Denn nur so können gewählte Vertreter davon Kenntnis erlangen, was die Bürger zu tragen bereit sind. Während also Expertisen etwas auf Basis der Erkenntnisse über die Vergangenheit einzuschätzen versuchen, plädieren Bürger für die Gestaltung der offenen Zukunft, über die keine wissenschaftliche Studie irgendetwas aussagen kann, ohne die Regeln der Wissenschaft zu verlassen und zu Prophetie zu werden.³

Wenn wir die Grundeinkommensdiskussion betrachten, so hat man nicht selten den Eindruck, als gehe in dieser Frage manches durcheinander, als urteilten Experten und Wissenschaftler darüber, was ein Gemeinwesen wollen soll, als entschieden Bürger eines Gemeinwesens darüber, was andere im Geiste internationaler Solidarität zu tun hätten. Doch letztlich haben sie alle in praktischen Fragen ihre Grenze an der Souveränität der Bürger eines Landes. Das mag Grund genug sein, diesen Zusammenhang hier kurz vor Augen geführt zu haben. Er erweist sich dann für das Verständnis der Eigenheiten in der deutschen Diskussion als hilfreich.

Bevor ich auf diese Eigenheiten zu sprechen komme, möchte ich noch auf andere Aspekte eingehen, von denen ich den Eindruck habe, dass ihnen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auch sie werden uns dann einfacher erkennen lassen, weshalb die Eigenheiten von solcher Bedeutung sind.

Universale Idee, partikulare Praxis – kulturell-historische Aspekte

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens ist allgemein, von daher nicht kulturell beschränkt; sie ruht auf allgemeinen Voraussetzungen, von denen wir sagen können, dass sie für die Gattung Mensch gelten, und zwar im Sinne universaler Regeln von Handeln.

Zugleich aber hat dieses Handeln immer eine konkrete normative Grundlage, das ist es, was Kulturen voneinander unterscheidet. Ohne das Verhältnis zwischen ihnen und der Idee zu berücksichtigen, lässt sich nicht verstehen, ob ein bGE auch Wirkung und welche entfalten wird. So soll es z.B. einen Individualanspruch darstellen. Wir in Europa halten diesen Ansatzpunkt für selbstverständlich, vergessen darüber aber leicht, dass das Individuum menschengeschichtlich lange überhaupt keine relevante Dimension war, solange es nur als Element einer Gemeinschaft oder eines Verwandtschaftssystems gedeutet wurde, in denen es aufging. Das Individuum als Träger von Bürgerrechten ist eine späte Erscheinung und relativ jung. Nicht zufällig hat sich, als es als Träger von Rechten begriffen wurde, auch eine entsprechende politische Ordnung herausgebil-

² Dass Expertisen häufig unausgewiesene Werturteile mitführen oder gar für Wünschbares plädieren, widerspricht dem hier Gesagten nicht, bezeugt eher den beklagenswerten Misstand. Dabei erfordert diese Distanz nicht unvorstellbare Fähigkeiten. Man kann sehr wohl eine praktisch eindeutige Position haben (als Bürger) und dennoch das Für und Wider eines Vorschlags sachhaltig nüchtern ausbuchstabieren (als Wissenschaftler).

³ Das sei hier so deutlich gesagt, weil die Wissenschaftsgläubigkeit nicht nur in der Öffentlichkeit groß ist, sondern auch unter Wissenschaftlern verbreitet. Über die Zukunft kann Wissenschaft per se nichts aussagen. Wenn Kosten und Folgen eines bGEs berechnet werden, dann geschieht dies auf der Basis mathematischer Simulation(!), die naturgemäß nicht die Wirklichkeit ist.

det, die die Bürger als ihr Fundament erkennt. Wo also das Individuum noch nicht als Träger von Rechten und als Legitimationsquelle von Herrschaft verstanden wird, da mögen die Auswirkungen eines bGEs ganz anders sein, als wir uns das für unseren Kulturraum vorstellen.

Lassen sich mich zwei Beispiele kurz erwähnen, in denen solche Unterschiede eine Rolle spielen: den ‚Alaska Permanent Fund‘ und das ‚Basic Income Grant Pilot Project in Namibia‘.

Der [Alaska Permanent Fund](#) stellt eine Ressourcendividende dar, sie entsteht also nicht aus der Umverteilung von Steuern und Abgaben, wie es für das bGE in Europa vorgesehen ist.⁴ Es handelt sich um die Verteilung von etwas, das sich auf keinen Erzeugungsprozess menschlicher Arbeitskraft zurückführen lässt und deswegen allen Bürgern Alaskas gehört („Resources belong to Alaskans“). Schon hieran sieht man, dass der APF mit einem bGE keine Gemeinsamkeiten hat und es ist wohl gerade sein Charakter als Ressourcendividende, der es in Alaska durchsetzbar gemacht hat. Es verwundert also nicht, dass demgegenüber ein bGE in den USA keine große Anhängerschaft hat, denn es entspricht nicht dem American Way of Life. Es erforderte einen starken nationalen Staat nach innen, eine enorme Umverteilung von Steuern, dazu eine bundesweit geltende Regelung – alles drei wird in den USA nicht geschätzt, wie alleine schon an der Bezeichnung der amerikanischen Bundesregierung als ‚administration‘, abgelesen werden kann. Sie wird als Verwaltung, nicht aber als gestaltendes Organ gesehen.

Von Namibia ist mir wenig bekannt jenseits der Berichte, die man über den Feldversuch zum [Basic Income Grant](#) in dem kleinen Dorf Otjivero/Omitara lesen kann. Da ich über keine Primärdaten und Beobachtungsmöglichkeiten vor Ort verfüge, lässt sich für mich nicht einschätzen, welche Schlussfolgerungen aus dem Feldversuch gezogen werden können. Auch ist schon von daher ein wissenschaftlich methodisch abgesicherter Vergleich mit der Situation in Deutschland kaum möglich. Betrachtet man, wer die Akteure dieses Feldversuchs sind, sieht man zumindest, dass der BIG-Feldversuch nicht von den Bürgern initiiert wurde, sondern von der BIG Coalition. Sie wird von vier Dachorganisationen getragen, und zwar vom Namibischen Kirchenrat (Council of churches – CCN), der Gewerkschaft „Namibian Union of Namibian Workers“ (NUNW), dem „Namibian NGO Forum“ (NANGOF) und dem „Namibian Network for AIDS Service Organizations“ (NANASCO). All diese Gruppierungen sind nicht Träger eines politischen Mandats in unserem Sinne, sie sind nicht von den Bürgern als Bürger gewählt und anscheinend hat es auch keine Ausschreibung gegeben, auf die sich Dörfer haben bewerben können, um am Feldversuch teilzunehmen. Das soll nicht das Verdienst des Projekts schmälern, aber auch nicht verklären, wie anders die Lage dort ist. Die beteiligten Organisationen haben sich selbst zu Sprechern bestimmter Anliegen ernannt, ein Umstand, der für alle sogenannten Nicht-Regierungsorganisationen gilt. Die Initiative für den Feldversuch kam also nicht von den Bürgern oder gewählten Vertretern des Dorfes, sie sind vielmehr „beschenkt“ worden. Das Projekt wird damit begründet, Menschen aus der Armut zu helfen, damit sie wirtschaftlich aktiv werden können:

„The reduction of inequality and of poverty needs to be addressed as a top priority because social justice is a prerequisite for economic growth and investment in Namibia.“

Es geht also vor allem um Armuts- und Ungleichheitsreduktion, vor dem Hintergrund der Lage in Namibia womöglich nachvollziehbar, aber ein anderes Ziel, als es das bGE in Deutschland vor Augen hat, denn an wirtschaftlichem Wohlstand mangelt es uns nicht. Armut ließe sich auf vielen Wegen reduzieren, die alle nicht notwendig demokratisch und freiheitsfördernd sein müssen. Erst

⁴ Sie dazu auch Ausführungen zum Unterschied zwischen [bedingungslosem Grundeinkommen und Negativer Einkommensteuer](#).

wenn Freiheit und Selbstbestimmung als Zweck eines bGE deutlich sind, ist Armutsverminderung nicht gleich Armutsverminderung.⁵

Wie die Beispiele zeigen, sind weder die Formen, in denen hier Einkommensgarantien gewährt werden mit dem direkt vergleichbar, was in Deutschland diskutiert wird, noch sind sie aufgrund ihrer kulturellen Besonderheit einfach übertragbar. Besonders eine Einschätzung der Ergebnisse des Projekts in Namibia ist ohne Daten nicht möglich. Was Vergleiche betrifft, ist hier Zurückhaltung geboten. Dass der Basic Income Grant für Namibia eine Lösung dort bestehender Probleme sein mag oder dass er dazu beitragen kann, soll damit nicht in Abrede gestellt werden.

Theoretische Herleitung versus praktische Realisierung

Wie nun kann nach dem bisher Dargelegten ein bedingungsloses Grundeinkommen gerechtfertigt und wie kann es realisiert werden?

In der Diskussion wird häufig darauf verwiesen, dass das Grundeinkommen ein Menschenrecht sei, da jeder Mensch als Mensch ein Recht auf Existenz habe. Soweit so gut. Dagegen wird niemand etwas sagen, der den Menschen als solchen für anererkennungswert hält. Auch das allerdings ist eine kulturhistorische Errungenschaft, denn nicht alle Menschen galten immer als Menschen, Sklaven z.B. Wie nun lässt sich aus diesem Menschenrecht ein bedingungsloses Grundeinkommen herleiten und wer stellt es bereit? Da es weder eine Weltgemeinschaft mit einer Weltregierung gibt, eine Gemeinschaft also, die allen Angehörigen ein solches bGE gewährt, und da eine solche auch nicht absehbar ist, bleiben nur konkrete schon bestehende Gemeinschaftsformen übrig, die ein solches bGE gewähren können. Für Europa sind dies die demokratischen Nationalstaaten als Solidargemeinschaften der Bürger, denn nach wie vor ist das Europäische Parlament nicht souverän und hat nicht alle Kontrollrechte gegenüber EU-Kommission und Ministerrat. Es gibt auch noch keine EU-Staatsbürgerschaft, so dass niemand anderes als die Nationalstaaten es sind, die die Einführung eines bGEs legitim tragen können. Auch sind die Problemlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten so unterschiedlich, dass gegenwärtig eine Einführung eines bGE, so wie es in Deutschland diskutiert wird, sehr unwahrscheinlich ist.

Gemeinschaften sind auf die Solidarität ihrer Angehörigen als Bürger angewiesen, da ohne ihre Loyalität es überhaupt keine gemeinschaftlichen Leistungen geben kann und somit auch die Bürger nicht geschützt werden könnten – erst dieser Schutz durch eine Solidargemeinschaft lässt die Menschenrechte wirklich werden, ohne diesen sind sie nur schöne Gedanken. Diese unabdingbare Loyalität ist mit der Volkssouveränität verbunden, vom Volk geht alle Gewalt aus – auch wenn wir uns dessen heute oft nicht bewusst sind und bestehende Freiräume nicht so genutzt werden, wie sie genutzt werden könnten. Bürger haben deswegen besondere Rechte und Pflichten, da sie zum Erhalt des Gemeinwesens beitragen müssen und nur von ihnen kann ein solcher Beitrag appellativ eingefordert werden, denn nur wenn alle in irgendeiner Form beitragen, kann ein Gemeinwesen fortbestehen. Zu den Pflichten gehört auch, die Folgen von Entscheidungen mitzutragen und dieses Mittragen ist zugleich ein Verbindlichkeitsprinzip angesichts zu treffender Entscheidungen. Wer Folgen von Entscheidungen nicht tragen muss, kann große Reden halten und alles Mögliche fordern – verantworten muss er es nicht.⁶

⁵ Auf welche Armutsformen sich ein bGE unmittelbar auswirken könnte und auf welche nur mittelbar, dazu siehe unseren [Blog](#).

⁶ Nun wird einem, wenn man das bGE zuallererst als Einkommen versteht, dass alle Staatsbürger erhalten sollen, entgegnet, damit werde doch wieder eine Bedingung eingeführt. Das ist richtig, eine unerlässliche Bedingung, die sich aus den Voraussetzungen politischer Gemeinschaft ergibt. Es ist eine Statusbedingung und keine, die eine bestimmte

Wie wir hieran sehen, reichen die Menschenrechte als Begründung für ein bGE nicht hin, sie sind zu abstrakt und lassen die Notwendigkeit konkreter Gemeinschaften, die sich den Menschenrechten verpflichtet fühlen, außer Acht. Ließe man sie so abstrakt gelten, würde aus ihnen folgen, dass jeder immer und überall ein Recht auf ein bGE hätte, wo eines eingeführt wäre, ganz gleich, ob er der politischen Gemeinschaft angehört oder nicht, ganz gleich ob der die politische Ordnung trägt und sie auch verteidigen würde, oder nicht.⁷ Auch wäre es möglich, anderen Ländern auf dieser Basis nahezu legen, was sie zu tun hätten – eine neuer Werteimperialismus wäre geschaffen. Auf einer Basis von verallgemeinerten Rechtsansprüchen ohne Pflichten könnte kein Gemeinwesen existieren. Es würde verleugnen, dass es eine konkrete Geschichte hat, dass in ihm ein bestimmter und nicht irgend ein normativer Konsens gilt, auf dessen Basis Entscheidungen getroffen werden. Es würde leugnen, dass es als Gemeinwesen auch so etwas wie ein Individuum mit eigener Geschichte ist.

Betrachten wir die Sache von der *praktischen Seite der Realisierung* gegenüber der theoretischen der Herleitung. Auch hier würde eine Bezugnahme auf die Menschenrechte dazu führen, die Souveränität einer Gemeinschaft zu übergehen, die sich ihrem Konsens gemäß auch gegen ein bGE entscheiden kann. Will sie es nicht, ist das ihr gutes Recht und niemand außerhalb ihrer wäre befugt, ihr dieses Recht abzusprechen. Das schließt zwar nicht aus, in diplomatischen Verhandlungen, bei Staatsbesuchen und vergleichbaren Anlässen Meinungen zu äußern, die auf die Vorteile eines bGE hinweisen, doch mehr als Meinungsäußerungen wären sie nicht. Dies wirft auch ein Licht auf die Diskussion über Gerechtigkeit. Was gerecht ist, lässt sich nicht aus Gerechtigkeitsprinzipien der politischen Philosophie ableiten; gerecht ist, was ein Gemeinwesen für gerecht hält.

Eigenartige Hindernisse

Ich möchte hier einige Einwände und Positionen, denen man in der deutschen Diskussion oft begegnet und die mir für sie eigentümlich scheinen, thesenhaft auflisten und knapp kommentieren. Es geht hierbei nicht nur um Einwände gegen ein bGE, sondern auch um Einwände von bGE-Befürwortern z.B. gegen eine nationale Einführung.

Ein bGE national einzuführen ist egoistisch. Dieser Einwand sieht in einem nationalen Alleingang angesichts internationaler Ungerechtigkeiten eine egoistische Haltung, denn schließlich gebe es Länder, die in einer viel schwierigeren Lage seien als das unsrige, die arm seien und denen es am wichtigsten fehle. Von daher müsse ein bGE zuerst dort eingeführt werden, wo Menschen heute verhungern. Zum einen gilt hier, was ich schon ausgeführt habe, dass wir nicht darüber befinden können, was andere Länder wollen sollen, zum anderen führt diese Haltung zu einer Selbstentmündigung, wenn nationale Interessen als illegitim betrachtet werden, wir also auf eine Einführung verzichten, nur weil andere es nicht einführen wollen. Kurz gesagt, der Einwand ist

Leistung verlangt. Ronald Blaschke schlug jüngst vor, den Bezug statt an die Staatsbürgerschaft, denn das würde den Menschenrechten widersprechen, an eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren zu binden. Auch das ist jedoch eine Bedingung, die im Unterschied zur Staatsbürgerschaft, überhaupt keine politischen Pflichten mit sich bringt. Rechte ohne Pflichten bedeuten für eine Gemeinschaft aber den Untergang.

⁷ Das genau aber scheint Werner Rätz, wenn ich ihn richtig verstanden habe, vorzusehen. Ganz gleich wie jemand nach Deutschland einreist, ob auf legalem oder auf illegalem Wege, soll ihm ein bGE zustehen? Würde sich eine Gemeinschaft auf diese Regelung festlegen, gäbe sie sich auf, da sie ihre Angehörigen nicht mehr von denjenigen unterschiede, die ihr nicht angehören oder die nach Erfüllung bestimmter Zusatzbedingungen einen Aufenthaltsstatus erhalten. Eine solche Entgrenzung würde jegliche Solidarverpflichtung gegenüber der Gemeinschaft auflösen und damit ihre Fortexistenz unmöglich machen. Gibt es eine solche Solidargemeinschaft nicht, dann kann es auch kein bGE geben.

eine gute Verhinderungsstrategie zur Verbesserung der Lage im eigenen Land und zur Verdeckung der Bekehrungswünsche, die an anderen vollzogen werden sollen.

Nur ein globales Grundeinkommen wäre gerecht. Dieser Einwand verbindet sich häufig mit dem vorangehenden und führt gleichermaßen zur Selbstentmündigung und zur Bevormundung anderer. Da es keine legitime, die Interessen der Menschheit vertretende Regierung gibt, kann es keine globale Einführung geben, die die Interessen der Menschheit zum Ausdruck bringt. Auch eine universale Idee hat hinsichtlich ihrer Realisierung immer nur in konkreten Gemeinschaften und ihren Gerechtigkeitsvorstellungen einen legitimen Ort, und sie haben noch immer nationalen Charakter. Darüber hinaus ist die Vorstellung einer globalen Einführung, wenn mit der Einführung ernst gemacht werden soll, noch unrealistischer als eine EU-weite.

Die Menschen sind noch nicht reif für die Freiheit, die ihnen ein bGE zumutet. Verbinden lässt sich dieser Einwand mit einem anderen, der besagt, die Menschen seien noch nicht reif für die Demokratie. Diesen Einwand hört man in anderen Ländern kaum, für einen Schweizer, angesichts der lebendigen Kultur von Volksabstimmungen, wäre er eine Beleidigung. Wir aber grübeln ernsthaft darüber nach, ob etwas an ihm dran sein könnte. Damit also Freiheit nicht auf die schiefe Bahn gerät, werden Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Menschen auf sie erwogen, um die Auswirkungen eines bGEs in die richtigen Bahnen zu lenken. Deutlicher kann sich das Misstrauen in die Mündigkeit kaum artikulieren, ein Misstrauen, das seinen Grund nicht in unserer bewährten Demokratie hat und auch nicht in empirischen Forschungsergebnissen, sondern in unserem Selbstbildnis und im Denken über andere.

Interessenkartelle und Lobbyisten werden die Einführung verhindern. Zumindest haben beide es bislang nicht vermocht, eine Diskussion über das bGE, die an Fahrt gewonnen hat, aufzuhalten, obgleich von einer breiten Diskussion und einflussreichen Unterstützern noch keine Rede sein kann. Das spricht schon gegen die These. Auch wird die Bedeutung beider Gruppen überschätzt. Nicht sind sie es, die uns an einem Fortkommen hindern, sondern vor allem sind wir selbst es, die alle möglichen Bedenken im Sinne von „das geht doch nicht“, „das kann nicht gut gehen“ äußern und so das Vorankommen erschweren. Dass es Lobbyisten und Interessenverbände gibt, ist unbestritten. Beide sind als solche aber auch klar erkennbar und operieren nicht ‚under cover‘. Man weiß, wofür sie stehen und an ihren Forderungen erkennt man, welche Ordnung sie sich wünschen. Man weiß also meist, mit wem man es zu tun hat – wenn man es denn wissen will. Bedenklich ist es, wenn den Lobbyisten Positionen in Ministerien eingeräumt werden, die ihnen erlauben, an Gesetzentwürfen mitzuarbeiten. Das muss kritisiert werden. Doch gewichtiger ist: sie können nur den Einfluss haben, den wir ihnen einräumen und gestatten.

Ein bGE ist gefährlich, da es von ‚Neoliberalen‘ dazu missbraucht werden kann, den Sozialstaat weiter zu schwächen. Eine Idee kann immer dazu missbraucht werden, etwas aus ihr zu machen, das mit ihrem einstigen Gehalt nichts mehr zu tun hat. Manche Vorschläge segeln heute unter der Fahne eines bGEs, die keine sind, mancher unter dem Deckmantel der Fürsorge, die nur Bevormundung erhalten wollen. Verhindern lässt sich ein Missbrauch nicht, diskutieren darüber können wir sehr wohl. Darauf zu achten, was dort drinnen ist, wo bGE draufsteht, bleibt eine Aufgabe auch über die Einführung hinaus. Dieser Gefahr wegen, die immer und überall gegeben ist, überhaupt auf eine Diskussion oder gar eine Einführung zu verzichten, läuft wieder auf Selbstentmündigung hinaus. Wer diesen Verzicht fordert, traut den Bürgern nicht zu, ihre Interessen auch vertreten und für sie streiten zu können. Insofern ist der Einwand immer auch Ausdruck einer paternalistischen Bevormundung und der Angst davor, dass die Zukunft offen ist. Eine Gewähr für ein Gelingen ist niemals und nirgendwo geben kann.

Auf die Macht der öffentlichen Diskussion zu vertrauen, um dem bGE den Weg zu bahnen, ist naiv. Ohne Bündnisse kommen wir nicht weiter. Diesem Einwand sind wir – die

Initiative Freiheit statt Vollbeschäftigung – oft begegnet, insbesondere unter denjenigen, die die heutigen Verhältnisse kritisieren. Wie mächtig eine öffentliche Diskussion sein kann, die pluralistisch geführt wird, selbst wenn sie nicht in der Breite stattfindet, und nur wenige Aktivisten sich engagieren, zeigen uns gerade die letzten Jahre. Dass alle Parteien sich schon mit dem bGE auseinandersetzen mussten, dass Interessenverbände Expertisen anfertigen ließen usw. – all das beweist gerade, wie viel gute Argumente und beharrlicher Einsatz bewegen können. Gerade der Erfolg in dieser Hinsicht zeigt, wie einfach es ist, eine Diskussion in Gang zu bringen und er widerlegt all diejenigen, die meinen, es könne ohnehin nichts geändert werden – letztlich nur eine fatalistische Selbstentmündigung, die doch auch dazu dient, die Verantwortung an andere abzuschieben, die dann wieder dafür kritisiert werden können, nichts getan zu haben. Um den deutschen Souverän wäre es schlecht bestellt, wenn es sich tatsächlich so verhielte, wie uns dieser Fatalismus suggeriert. Was man alles wie schnell ändern kann, wenn es einen politischen Willen gibt, das zeigen uns auch die politischen Entscheidungen der letzten Jahre und die Umwälzung deutscher Universitäten zu höheren Ausbildungsanstalten, in denen Wissenschaft um ihrer selbst Willen zum schönen Beiwerk degradiert wird. Pluraler Streit und steter Austausch haben die deutsche bGE-Diskussion vorangebracht, Bündnisse wirkten bislang eher hemmend.

Es wäre interessant zu erfahren, welche Einwände in anderen Ländern dominieren, wie dort die Bürger dem Vorschlag begegnen jenseits gewisser ähnlich oder identisch erscheinender Einwände. Ob diese tatsächlich so ähnlich sind, ob sie von denselben kulturellen Werthaltungen getragen werden, scheinen mir nicht gewiss.